



Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Dr. Reinhard Biechl
Telefon: 0512/508-2208
Telefax: 0512/508-2205
e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR 0059463

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz u.a.
geändert werden; Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-1265/57
Innsbruck, 19.04.1999

Zu GZ. 920.635/5-VII/A/6/99/3 vom 10. März 1999

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz u.a. geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I:

Zu Z. 6 (§ 10):

Die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzanspruches im § 10 Abs. 2 Z. 1 mit mindestens fünf Monatsbezügen scheint im Hinblick auf dessen pauschalen Charakter zu hoch und kann im Einzelfall zu einem unangemessenen Ergebnis führen.

Zu Z. 15 (§ 27 Abs. 4):

§ 27 Abs. 4 soll offensichtlich ein Sonderdisziplinarrecht gegenüber dem BDG 1979 im Falle von Disziplinaranzeigen auf Grund eines begründeten Verdachtes einer sexuellen Belästigung schaffen, was bedenklich scheint. Durch die der Dienstbehörde in jedem Fall auferlegte Pflicht, die Disziplinaranzeige an die Disziplinarkommission und an den Disziplinaranwalt bzw. an die Disziplinaranwältin weiterzuleiten, wird ihr die Befugnis zur Erlassung von Disziplinarverfügungen genommen. Die verpflichtende Weiterleitung einer Disziplinaranzeige impliziert, dass in keinem Fall einer sexuellen Belästigung ein geringfügiges Verschulden sowie unbedeutende Folgen der Dienstpflichtverletzung möglich sind, wofür aber jede sachliche Rechtfertigung fehlt, zumal auch bei sexuellen Belästigungen die unterschiedlichsten Verhaltensweisen als auch Verschuldengrade vorstellbar sind.

Abschließend wird angeregt, im § 45 G-BGB die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z. 3 auszunehmen, da die für die im § 45 leg.cit. genannten Lehrer geltenden dienstrechtlichen Regelungen keine den im BDG 1979 bzw. im VBG 1948 normierten Bestimmungen

- 2 -

Über die Zuordnung von Arbeitsplätzen zu Funktions- bzw. Bewertungsgruppen analoge Vorschriften enthalten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

**Dr. Arnold
Landesamtsdirektor**

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Arnold".